

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 51

Vereinsnachrichten: Der Vorstand des schweiz. Scharfschützen-Offiziersvereins an die
Tit. Mitglieder desselben

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Bekleidung und Ausrüstung.

Hier bezüglich erlauben uns, folgende Punkte zu berühren:

- 1) Wir wünschten in Zukunft die Hüte in etwas veränderter Form, von feinem, ungeleimtem Filz mit höherem Gupf, ähnlich den letzten Sommer vom Solothurner Detaschement nach Winterthur in Dienst gebrachten.
- 2) Abschaffung der Epauletten.
- 3) Verfügung, daß sich die Scharfschützenoffiziere zur besondern Bewaffnung mit einem Revolver ausrüsten haben.
- 4) Vertauschen des bisherigen Offizierssäbels gegen einen guten Säbel mit Stahlscheibe.
- 5) Andere Form und Tragart der Offiziers-Gepäcktasche am Rücken; ein leichter Havresac, ähnlich dem badischen. Gewiß würde diese Neuerung auf längern Märschen und an Truppenzusammenzügen den Beifall der Offiziere finden. — Der unterzeichnete Vorstand ist im Fall, über ein Muster-Exemplar zu verfügen, und wird es Ihnen auf Ihr Verlangen sehr gern zu gefälliger Prüfung einreichen.

III. Organisation.

Wir anerkennen dankend Ihr Vorgehen zu Bildung von Bataillonen, sind vollkommen einverstanden mit dem Organisations-Projekt und wünschen nur, daß der Normal-Effektivbestand der Kompagnie auf 125 Mann festgesetzt werde, was einer Kommissivstärke von wenigstens 140 auf'm Papier gleichkommt, indem die Dienst-Absenzen stets 10 à 15 % betragen.

IV. Rekrutirung.

Daß in manchen Kantonen ein besserer Rekrutirungs-Modus Platz greifen muß, ist absolut nothwendig, wenn die Scharfschützen nicht nur dem Namen nach, sondern auch in Wirklichkeit die Elite der Infanterie sein wollen.

Es ist oft zu ausschließlich auf bloße Liebhaberei zum Schießen gesehen, und zu wenig beachtet, ob die nöthigen körperlichen Eigenschaften, als Intelligenz, Rührigkeit, gute Athmungsorgane, ebenfalls vorhanden seien!

Die Zeiten sind vorbei, wo die Scharfschützen als eine quasi Positions-Infanterie galten. — Infolge nunmehriger Verwendung ist ihre heutige Parole: „Möglichst mobil“.

Um aber mit Erfolg zu handeln, muß von Oben und von Unten einander begegnet werden, und richten wir deswegen an alle Scharfschützenoffiziere das Gesuch, diesem Gegenstand in ihren respektiven Kantonen volle Aufmerksamkeit zu schenken, ihnen dabei den Rekrutirungs-Modus des Kantons Zürich in allen Details zur Kenntniß bringend und als Muster darstellend.

Wir verbinden damit die Bitte, Sie möchten Ihrerseits mit Hinweisung auf die im Kanton Zürich erzielten guten Resultate die Lit. Kantonsregierungen

einladen, den Rekrutirungs-Modus dieses Kantons so viel möglich zur Grundlage zu nehmen.

(Als Beilage folgt eine Abschrift des zürcherischen Verfahrens.)

Auf diese Weise würden die kantonalen Militärdirektionen dem beidseitigen Druck nachgeben und etwas in Sachen handeln müssen. — Wir bitten Sie daher sehr um Ihre gefällige Mitwirkung.

Dies sind die Wünsche und Erwägungen, welche der Vorstand des schweiz. Scharfschützen-Offiziersvereins — den 29. Nov. vollzählig in Bern versammelt — Ihnen ehrerbietig vorzulegen beschlossen hat.

Indem wir Ihnen, hochgeachteter Herr! die Berücksichtigung unserer Wünsche warm an's Herz legen, benutzen wir diesen Anlaß, Ihnen für das der Schützenwaffe bisher bewiesene Wohlwollen herzlich zu danken und Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern!

Langnau }
Wangen } Kant. Bern, 14. Dezember 1867.

Namens des Vorstandes
des schweiz. Scharfschützen-Offiziersvereins:

Der Präsident:

G. Joost, Hauptmann.

Der Aktuar:

Alfred Roth, Oberlieutenant.

Der Vorstand des schweiz. Scharfschützen-Offiziersvereins an die Lit. Mitglieder desselben.

Werthe Kameraden!

Wir bestätigen Ihnen unser Circular vom 10. August, worin Sie ersucht wurden, kantonale Vereinigungen zu bilden, wo deren nicht schon bestehen, und mit dem Centralkomite behufs Austausch von Gedanken in Verbindung zu treten.

In einigen Kantonen ist dies seitdem geschehen.

In der allerjüngsten Zeit ist nun so Vieles, die Armee überhaupt und auch speziell die Scharfschützen betreffend, verhandelt worden, daß wir uns verpflichtet fühlen, Ihnen über unser Vorgehen Bericht zu erstatten.

Vorerst waren zwei Mitglieder Ihres Vorstandes den 19. November bei Herrn Bundesrath Welti, um sich von ihm Auskunft zu erbitten über den Stand der Bewaffnungsfrage und zugleich auch über seine Absichten in Betreff der Zukunft der Schützenwaffe.

Weil dazu ermächtigt, so eröffnen wir Ihnen aus dem uns bereitwilligst Mitgetheilten (in der Voraussetzung, daß es Sie interessire) Folgendes:

Herr Bundesrath Welti beabsichtigt:

- 1) Pro 1868 die Hälfte der Scharfschützen-Kompagnien, gleichviel, ob gerade oder ungerade

Nummern — möglichst auf Grundlage der Armee-Eintheilung — in Bataillonen zu drei und vier Kompagnien in Dienst zu berufen, und zwar mit aus der Waffe gewählten Stabs-offizieren.

- 2) Diese Organisation der Bataillone soll im Lauf des Jahres Anlaß geben, durch den Dienst selbst praktische Erfahrungen zu sammeln, um dann, darauf gestützt, Ende 1868 eine bezügliche definitive Gesetzesvorlage bringen zu können.
- 3) Um die Offiziere mit den neuen Reglementen und der neuen Bewaffnung vertraut zu machen, sollen Cadres-Kurse abgehalten werden (wahrscheinlich vier). Hiedurch wird bezweckt, daß die Offiziere beim Einrücken mit der Truppe bereits mit Sicherheit auftreten und praktisch eingreifen können. — Nebst dem soll von nun an ein spezieller Kurs für Schützen-Stabs-offiziere und Hauptleute stattfinden.
- 4) Es soll das Schießwesen, speziell die Schießschulen, der Scharfschützenwaffe übertragen und der Schießtheorie mehr als bisher Aufmerksamkeit geschenkt werden. — Zu diesem Zweck, das heißt zur Ertheilung gründlicher Schießtheorie, wird noch ein spezieller Scharfschützen-Instruktor I. Klasse angestellt werden.
- 5) Es soll die Kompagnie-Stärke auf wenigstens 120 Mann gebracht werden.
- 6) Der Rekrutierung werde die Eidgenossenschaft in Zukunft mehr als bisher Aufmerksamkeit schenken, und darauf sehen, daß den Kantonen nur entschieden körperlich tüchtige Leute abgenommen werden, weshalb dieselben dafür zu sorgen haben, entsprechende Mannschaft beizubringen. — Betreffend Auswahl von Offizieren werde in Zukunft strenge verfahren werden, damit sich ein tüchtiges, streblames Offiziercorps bilde, gewiegt in Praxis und Theorie, das im Stand sei, das prächtige Material, welches die Schützen liefern, gut zu verwerten.
- 7) Bis und so lang die Repetirwaffe (Vetterli) nicht erstellt ist, sollen den Scharfschützen Peabody-Gewehre verabreicht werden. Für die abgegebenen Stutzer sowohl, als für die der einstige neue Repetirwaffe, werde dann ein Preis bestimmt und gegenseitig ausgeglichen.

Dies ist in kurzen Zügen das zukünftige Programm.

Herr Bundesrath Welti fügt dann im Fernern bei:

„Er habe sich an zwei von ihm kommandirten „Wiederholungskursen — 1864 in Thun und 1865 „in Winterthur — überzeugt, daß die Scharfschützen „nur guter Führung bedürfen, um punkto Disziplin „und Leistungen allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können.

„Die jetzige Organisation — Kompagnie als taktische Einheit —, zufolge welcher der Hauptmann „keinen Impuls von Oben erhalte, und sich höch-

stens begnüge, mit seinen drei Offizieren und der „Truppe gut auszukommen, wirke lähmend auf das „geistliche Streben, es müsse diesem daher durch Beförderung tüchtiger Hauptleute und Bildung von „Schützenbataillonen abgeholfen werden, und hoffe „er das Beste von dieser Neuerung!

„In Bezug auf unser Dringen nach Stecher und „Kolben-Einschnitt bei der Repetirwaffe will er „sterken die von uns beigelegte Wichtigkeit nicht be- „messen. — Er glaube, im Gefecht bediene man sich „dieses kleinen Dinges doch nicht, und bei Friedens- „übungen auf'm Schießstand könne auch eine Dr- „donnanzwaffe ohne Stecher als Norm aufgestellt „werden.“

(Es braucht wohl nicht erwähnt zu werden, daß wir uns bezüglich dieses Punktes als nicht einverstanden erklärten.)

Wer wird aber im Uebrigen die guten Absichten des Herrn Bundesrath Welti anders als dankend anerkennen, wer nicht mit erneutem Eifer befeelt werden?

Den 29. November trat sodann Ihr Vorstand vollzählig in Bern zusammen und besprach die zu treffenden Maßregeln.

Nach reiflicher Diskussion wurden die in der beiliegenden Petition enthaltenen Beschlüsse gefaßt. — Gern hätten wir bezüglich Einzelnem Ihre Wünsche einvernommen, um uns Ihrer Zustimmung zu versichern, anderseits hielten wir dafür, daß, wenn auch in eint oder anderem Punkte abweichende Meinungen vorwalten sollten, die Mehrheit der Scharfschützen-Offiziere denn doch mit uns einverstanden sein werden? Das Einberichten Seitens der kantonalen Sectionen würde beim besten Willen immerhin einige Zeit dauern, und leider ist des am Vetterli-Gewehr anzubringenden Stachers wegen keine Zeit mehr zu verlieren, denn bereits hat sich die Gewehrkommission in ihrer Mehrheit gegen den Stecher ausgesprochen.

In Bezug auf die provisorisch zu fassende Waffe — Peabody oder ungeänderter Stutzer — so berufen wir uns zu Motivirung dieses Beschlusses einerseits auf das in der Petition Angeführte, anderseits auf die von Herrn Bundesrath Welti ertheilten beruhigenden Zusicherungen, hinsichtlich des Milbank-Amöler-Systems, das sich seiner Ueberzeugung nach trotz den ersten unangenehmen Erfahrungen denn doch bewähren werde!

Die angeregten Neuerungen bezüglich kann höchstens — falls sie beim Eidgenössischen Militärdepartement überhaupt Anklang finden — gegen die dadurch bedingten Mehr-Ausgaben Einwendung erhoben werden, da die Zweckmäßigkeit des Angeregten kaum zu bestreiten ist. Trotzdem einige Punkte mittlerweile durch die hohe Bundesversammlung erledigt worden, hielten wir sie doch in der Petition aufrecht, da bei deren Abgang der Ständerath noch nicht gesprochen hatte.

Es muß nun dem Vorstand immerhin lieb sein, zu wissen, ob Sie mit uns einig gehen — hauptsächlich in der Bewaffnungsfrage — und erbitten wir uns daher Ihre schriftlichen Mittheilungen.

Sollte uns wider Erwarten in Betreff des Stechens und Kolben-Einschnitts nicht entsprochen werden, so wünschten wir, daß Offiziere und Soldaten sich energisch über diesen Punkt ausdrücken, und zwar wäre es am Platz, wenn es vor einem definitiven Entschcheid des Bundesraths geschähe. — Sprechen Sie sich in Ihren Sektionen über die Art und Weise des Vorgehens aus, unter sofortiger Mittheilung an Ihren Vorstand.

Kommt nun noch die Rekrutierungsfrage.

Wir ersuchen Sie, diesem Gegenstand volle Aufmerksamkeit zu schenken, und über die auffälligen Verbesserungen in der Art und Weise der Mannschaf-Auswahl zu diskutieren und uns durch Ihre Korrespondenten einzuberichten.

Wie Sie aus der Petition ersehen, wird auch das eidgenössische Militärdepartement gebeten, seinerseits zu handeln.

Es ist wirklich sehr wichtig, daß bei der Rekruten-Aannahme nicht nur bloße Liebhaberei zum Schießen, sondern auch die der gegenwärtigen Verwendung der Scharfschützen entsprechenden körperlichen Eigenschaften Regel machen. Als Anhaltspunkt mag das am Schlusse dieses mitgetheilte, im Kanton Zürich seit zwei Jahren mit Erfolg übliche Verfahren gelten, und empfehlen wir Ihnen an, in Ihren Kantonen entsprechende Bestimmungen zum Durchbruch zu bringen. —

Das Radikalste wäre freilich (und wer weiß, ob es nicht mit der Zeit dazu kommt), wenn die Mannschaft zu den Scharfschützen nach vollendeter Rekruteninstruktion aus den besten Schützen und intelligentesten Leuten der Infanterie ausgelesen würde! Dieß müßte zwar Uebnahme der Mehrkosten für Bewaffung und Ausrüstung durch den Staat bedingen, dann hätten wir aber auch Schützenbataillone, auf die Niemand mit Neid, wohl aber die ganze Armee mit Stolz und Vertrauen blicken würde!

Wir schließen.

Sie ersehen aus all dem, daß Ihr Vorstand gethan, was in seinem Bereich und in seinen schwachen Kräften lag, aber nur vereintes Handeln macht stark, und deswegen empfehlen wir Ihnen Allen aktives Mitwirken an den oben angedeuteten Bestrebungen zur Hebung der Schützenwaffe.

Sollte es einem Theil von Ihnen wünschbar erscheinen, unsere jährliche Hauptversammlung angesichts der noch schwebenden Bewaffnungsfrage früh im Jahr, ja schon diesen Winter abzuhalten, so werden wir solchen Begehren gern Rechnung tragen.

Inzwischen erbitten wir uns Ihre kräftige Unterstützung!

Mit acht kameradschaftlichem Gruß!

Längnau }
Wangen } Kant. Bern, 17. Dezember 1867.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

G. Jook, Hauptmann.

Der Aktuar:

Alfred Roth, Oberleut.

Rekrutierungs-Modus im Kanton Zürich.

Die Rekrutierung der Schützen im Kanton Zürich geschieht seit zwei Jahren in folgender Weise:

Es sind im Kanton acht Militärbezirke; die Rekrutierung wird an einem und demselben Orte, d. h. Zürich, vorgenommen. Präsident der Rekrutierungskommission ist der Waffenkommandant, der in zweifelhaften Fällen entscheidet. Die Kommission besteht aus dem Adjutanten der Waffe und sechs Mitgliedern (Offizieren); sämtliche Offiziere sind eingeladen (in Quartier-Tenue) und haben beratende Stimme. — Die Prüfung dauert drei Tage, und erscheinen am ersten Tage die Leute des I. und II., am zweiten Tage diejenigen des III., IV. und V., am dritten diejenigen des VI., VII. und VIII. Bezirkes.

Die Leute werden geprüft und beobachtet:

- 1) In der körperlichen Tauglichkeit durch den kantonalen Stabsarzt, und zwar nudo (Mann für Mann).
- 2) In der allgemeinen Bildung: Schreiben, Lesen, Rechnen.
- 3) Im Schießen:

Per Mann 15 Schüsse à 200 Schritt 0 bis 20% = 5
10 Schüsse à 300 Schritt 21 bis 40% = 4
5 Schüsse à 400 Schritt 41 bis 60% = 3
von vornherein von der Annahmelausgeschlossen,
5 Schüsse à 500 Schritt 61 bis 80% = 2
81 bis 100% = 1

- 4) In der äußern Erscheinung.
- 5) In den Anlagen zum Schützen.
- 6) In der Leistungsfähigkeit als Soldat, das heißt Marschiren, Springen, Dauerlauf. (Aufstellen von zwei Offizieren und einem Arzt auf 1000 Schritt auf einer kleinen Anhöhe mit Hindernissen; genaue Beobachtung der Mannschaft bei ihrer Ankunft.)

Ueber sämtliche Leistungen werden Nummern von 1 bis 5 gemacht und dieselben genau auf der Rekrutierungstabelle eingetragen.

Am Schluß der Prüfung (dritter Tag) wird über die Aufnahme entschieden, Leute von zweifelhafter Aufführung von vornherein abgewiesen. Auf Bezirke und Kompagnien wird keine Rücksicht genommen, sondern nur die besten Leute dem Korps zugetheilt. Offiziersaspiranten haben ebenfalls das Rekrutenexamen zu bestehen, und an einem besonders hiezu bestimmten Tage das Examen 1) in der allgemeinen Bildung, 2) Geometrie, 3) Algebra, 4) Waffenlehre zu bestehen.

Die Aufnahmscheine werden den Leuten binnen 8 Tagen zugetheilt.

Von Bevorzugung darf keine Rede sein.